

Dienstvereinbarung

Für die Nutzung von digital-mechanischen Schließsystemen in
von der TU Dortmund genutzten Räumlichkeiten

wird zwischen

dem Rektor

und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Be-
schäftigten der TU Dortmund

sowie

dem Kanzler

und dem Personalrat der nicht wissenschaftlich Beschäftigten
der TU Dortmund

die folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die mechanischen Schließanlagen der Gebäude der TU Dortmund sind überaltert und werden im Zuge einer umfangreichen Modernisierungsmaßnahme unter Kostenbeteiligung des BLB NRW seit 2019 gegen digital-mechanische Schließanlagen an den Stand der Technik angepasst.

Gemäß § 4 Absatz 1 der DV SIPORT vom 09.09.2009 unterliegt die Einrichtung eines weiteren Zutrittskontrollsystems erneut der Mitbestimmung. Die vorbenannte Dienstvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz von digital-mechanischen Schließsystemen/Zutrittskontrollsystemen (wie beispielsweise Siemens SIPORT NR und SimonsVoss System 3060) (nachfolgend digital-mechanische Schließanlage genannt) den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- (2) Ziel des Einsatzes von digital-mechanischen Schließanlagen ist ausschließlich den Schutz von Einrichtungen und Gegenständen zu verbessern, die Sicherheit in den Gebäuden zu erhöhen und die Betriebsabläufe zu verbessern, in dem der Zugang zu den Gebäuden, Bereichen und Räumen der TU Dortmund digital-mechanisch geregelt wird.
- (3) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder in sonstiger Weise dafür verwandt werden, individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen.
- (4) Die Bestimmungen zum Datenschutz dürfen durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung nicht eingeschränkt werden.
- (5) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle von der TU Dortmund genutzten Liegenschaften und Räumlichkeiten.
- (2) Anlagetechnisch gilt diese Dienstvereinbarung für den Betrieb der in Anlage 01 niedergelegten digital-mechanischen Schließanlagen/Zutrittskontrollsystemen
- (3) Die Dienstvereinbarung gilt für alle wissenschaftlich und künstlerisch sowie für alle nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund.
- (4) Die TU Dortmund verpflichtet sich, die Dienstvereinbarung analog auf die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte nach dem Hochschulgesetz sowie Gastwissenschaftler*innen anzuwenden.

§ 3 Rechtevergabe

- (1) Die Administration der Zugangsberechtigung obliegt der Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement im Dezernat Bau- und Facilitymanagement. Ausschließlich dort wird der Zugang zu den Gebäuden, Bereichen und Räumen geregelt.
- (2) Die Administration der Zugangsberechtigung der den Fakultäten, Einrichtungen und Instituten zugewiesenen Räumlichkeiten kann auf diese übertragen werden. Die Übertragung ist zu dokumentieren.

§ 4 Mitbestimmung/Rechte der Personalräte

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt das Verfahren zur Nutzung von digital-mechanischen Schließanlagen an der TU Dortmund. Der Austausch oder die Erweiterung der Funktionalität der vorbenannten Anlagen sowie die Einrichtung weiterer digitaler oder digital-mechanischer Schließanlagensystemen unterliegt in jedem einzelnen Fall der Mitbestimmung.
- (2) Über Maßnahmen, die den Austausch oder die Erweiterung der Funktionalität der digital-mechanischen Schließanlagen sowie die Einrichtung weiterer digital-mechanischer Schließsysteme betreffen, sind die Personalräte unverzüglich und umfassend zu unterrichten.
- (3) Zu ihrer Information haben die Personalräte das Recht, an Besprechungen teilzunehmen, die aus Anlass beabsichtigter Änderungen oder Erweiterungen der Funktionalität der digital-mechanischen Schließanlagen durchgeführt werden. Zu diesen Besprechungen werden die Personalräte rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Personalräte haben im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht bezüglich der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung. Der dazu erforderliche Zugang zu den entsprechenden Systemen und die erforderlichen Informationen sind nach vorheriger Absprache zu gewähren. Die Hochschulleitung ist verpflichtet, den Personalräten alle Informationen und Kenntnisse, die sich aus dem Betreiben des Systems ergeben bzw. die zum Betreiben des Systems notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Systembeschreibung

(1) Es wird grundsätzlich zwischen drei Datenarten unterschieden.

a) Systemdaten:

Hierzu gehören Daten wie Betriebssystemdateien, Programmdateien und Protokolldateien gemäß der besonderen Zweckbindung des Art. 5 Absatz 1 lit. b) DSGVO.

b) Zugangsberechtigungsdaten:

Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer des Transponders, räumliche und zeitliche Zuordnung der Zugangsberechtigungen, Zuordnung der Identifikationsnummer des Transponders zum Benutzer, Angaben zum Inhaber. Diese Daten sind in einer entsprechenden Datei hinterlegt (Schließplan).

c) Ereignisdaten:

Hierzu gehören Daten wie Identifikationsnummer des Transponders, Datum und Uhrzeit der Schließzylinderbetätigungen. Diese Daten werden in den Schließzylindern mit Zugangsprotokollierung gespeichert.

(2) Die an der TU Dortmund eingesetzten digital-mechanischen Schließanlagen beinhalten zwei verschiedene Schließzylindertypen.

1. Zylinder ohne Zugangsprotokollierung
2. Zylinder mit Zugangsprotokollierung (intelligente Zylinder)

§ 6 Datenerhebung und -auswertung

- (1) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in den Stammdateien der digital-mechanischen Schließanlagen geführt (Schließplan). Diese Dateien sind vor unbefugten Einsichtnahmen zu schützen. Die Personalräte erhalten auf Wunsch Einblick in diese Dateien. Eine Verknüpfung dieser Dateien mit weiteren Dateien ist nicht zulässig. Die Dateien sind durch geeignete technische Maßnahmen vor dem Zugriff durch andere Programme und Systeme zu schützen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf diese Dateien haben (lesend und schreibend), sind den Personalräten namentlich zu benennen.
- (3) Ereignisdaten werden automatisch nach drei Monaten gelöscht. Die Einsichtnahme in die Ereignisdaten ist nur aus aktuellem Anlass und bei hinreichendem Verdacht auf schwerwiegenden Missbrauch der Zugangsbe-
rechtigung oder strafbaren Handlungen erlaubt.
- (4) Zur Einsichtnahme in die Ereignisdaten sind zwei Passwörter erforderlich. Das eine Passwort wird im Dezernat Bau- und Facilitymanagement, das andere jeweils bei den Personalräten der wissenschaftlich und künstlerisch und der nichtwissenschaftlich Beschäftigten vorgehalten. Über die Einsichtnahme, die Gründe der Einsichtnahme und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Federführend hierfür ist das Dezernat Bau- und Facilitymanagement.
- (5) Personelle Maßnahmen, die aufgrund der Auswertung aus anderen Gründen als jene, mit der die Auswertung begründet wurde, durchgeführt werden, sind von Anfang an nichtig.
- (6) Gefundene Schließmedien (Zugangskarten, Token, Transponder, etc.), die nicht zugeordnet werden können, werden nur durch die befähigten Mitarbeiter:innen aus dem Dezernat Bau- und Facilitymanagement ausgelesen.

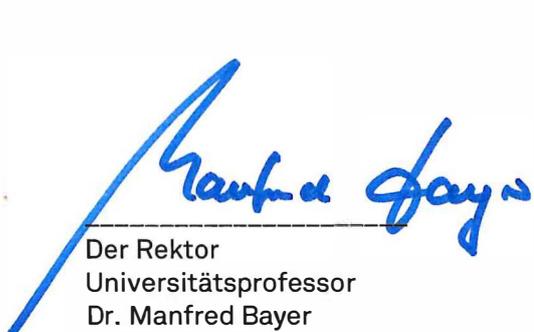
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen

- (1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der digital-mechanischen Schließanlagen an der TU Dortmund werden außer dem Namen, dem Vornamen, dem UniAccount, der Gliederung und dem Standort keine weiteren personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten der Mitarbeiter:innen verwendet. Auf dem Schließmedium ist nur eine Identifikationsnummer elektronisch gespeichert.
- (2) Alle Mitarbeiter:innen haben das Recht, sich durch einen befähigten Beschäftigten des Dezernats Bau- und Facilitymanagement ausführlich über die Wirkungsweise und die Auswertungsmöglichkeiten der digital-mechanischen Schließanlagen informieren zu lassen. Die Information erfolgt in einer für die Mitarbeiter:innen nachvollziehbaren und verständlichen Form. Bei Aushändigung der Schließmedien erfolgt eine Einweisung. Die wichtigsten Aspekte der Einweisung werden auf dem dokumentierenden Ausgabebeleg niedergelegt.
- (3) Die Mitarbeiter:innen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihrer Schließmedien verantwortlich. Schließmedien sind personenbezogen und dürfen nur von Mitarbeiter:innen benutzt werden, an die sie ausgegeben wurden. Schließmedien dürfen insbesondere nicht an Unbefugte weitergegeben werden oder benutzt werden, um Unbefugten den Zutritt/Zugang zu ermöglichen.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist die temporäre Weitergabe der Schließmedien an befugte Dritte möglich. Die Weitergabe ist datenschutzkonform zu dokumentieren.
- (5) Der Verlust eines Schließmediums ist unverzüglich dem Dezernat Bau- und Facilitymanagement schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Entsprechende Formblätter sind über das Service-Portal verfügbar.
- (6) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind die überlassenen Schließmedien von den Beschäftigten unaufgefordert dem Dezernat Bau- und Facilitymanagement zurück zu geben.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und ersetzt die DV SIPORT vom 09.09.2009.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Falle werden sich beide Seiten bemühen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung gilt jedoch bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Vereinbarung weiter.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Dortmund, den 20. Dezember 2022



Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer



Der Kanzler
Albrecht Ehlers



Der Vorsitzende des PR
der wiss. und künstlerisch
Beschäftigten
Dr. Andreas Brink



Der Vorsitzende des PR
der nicht wissenschaftlichen
Beschäftigten
Thomas Tölch

Anlage 01

zur Dienstvereinbarung für die Nutzung von digital-mechanischen Schließsystemen in von der TU Dortmund genutzten Räumlichkeiten, Stand 11/2022

Anlagetechnisch gilt diese Dienstvereinbarung für den Betrieb folgender Anlagen

- (1) System SIPORT der SIEMENS AG
- (2) System 3060 der SimonsVoss Technologies GmbH